

Lösungsskizze Fall 3

Erster Tatkomplex: Die „Tyrannei“ des J

A. Strafbarkeit der R nach § 212 Abs. 1 StGB

Indem R dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf schlug, könnte sie sich wegen Totschlags gemäß § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Handlung und Erfolg

R schlug J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

b) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger durch R müsste ursächlich für den Tod des J gewesen sein. Ursächlich im strafrechtlichen Sinne ist nach der **conditio-sine-qua-non-Formel** jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.¹ Zwar wäre J auch ohne den Schlag der R gestorben, dies jedoch zwei Stunden später. Durch den Schlag der R ist der Todeseintritt also beschleunigt worden. Der Umstand, dass J zwei Stunden später ohnehin gestorben wäre, stellt eine hypothetische Ersatzursache dar, die unbeachtlich bleiben muss. Der Schlag der R kann somit nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des J *in seiner konkreten Gestalt* entfiele. Er war daher kausal für den Tod des J zu diesem Zeitpunkt.

c) Objektive Zurechnung

Der Todeserfolg müsste R auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen oder erhöht hat, die sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.² Durch den Schlag auf den Kopf des J hat R eine Gefahr für das Leben des J geschaffen, die sich in dessen Tod realisiert hat. Der Erfolg ist R damit auch objektiv zurechenbar.

¹ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 3.

² Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 46.

d) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

R müsste vorsätzlich gehandelt haben. Unter Vorsatz versteht man den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.³ Hier erkannte R, dass ein weiterer Schlag mit dem Baseballschläger auf den Kopf des J dessen Tod herbeiführen könnte, wollte aber „den angefangenen Job“ beenden, nahm dies also zumindest billigend in Kauf. R handelte demnach auch vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

R hat den Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB vollständig erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Mangels Eingreifen von Rechtfertigungsgründen handelte R auch rechtswidrig.

III. Schuld

Entschuldigungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich. R handelte auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

R hat sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

³ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 316.

B. Strafbarkeit des B nach § 212 Abs. 1 StGB

Indem B dem J mit dem Baseballschläger auf den Hinterkopf schlug, könnte er sich wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Handlung und Erfolg

B schlug dem J mit dem Baseballschläger auf den Kopf. J ist tot.

b) Kausalität (Ursächlichkeit der Handlung für den Erfolg)

Der Schlag mit dem Baseballschläger durch B müsste ursächlich für den Tod des J gewesen sein.

Hinweis: Auf eine Definition der Kausalität nach der conditio-sine-qua-non-Formel kann an dieser Stelle verzichtet werden, da eine solche bereits oben in der Prüfung der Strafbarkeit der R erfolgte. Merkmale müssen grundsätzlich nur einmal pro Falllösung definiert werden. Es kann also nach dem Obersatz direkt die Subsumtion folgen.

Unmittelbar führte lediglich der Schlag der R zum Tod des J in seiner konkreten Gestalt. Der Schlag des B führte aber zu einer Situation, die R zu einem weiteren Schlag ausnutzte. B's Beitrag wirkte also im Erfolg fort. Nur, wenn die Handlung der R gänzlich unabhängig von der Handlung des B eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, wäre die Kausalität der Handlung des B zu verneinen (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag des B kausal für den Tod des J.

c) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste B auch objektiv zurechenbar sein.

Hinweis: Wie bereits beim Prüfungspunkt der Kausalität kann auch hier auf eine Definition verzichtet werden.

Problematisch ist die objektive Zurechnung, wenn ein Dritter (unter Umständen auch das Opfer selbst) vorsätzlich oder fahrlässig in die Gefahrensituation eingreift. Die Zurechnung hängt davon ab, in wessen Verantwortungsbereich der Taterfolg fällt. Die Verantwortung des Erstverursachers

endet grundsätzlich dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert.⁴

Zwar hat R die Lage des J, die durch B verursacht wurde, ausgenutzt, jedoch handelte sie vorsätzlich und setzte damit eine neue Gefahr für das Leben des J. Nur diese Gefahr hat sich bei wertender Betrachtung im Tod des J realisiert. Die Tötung des J in der konkreten Form erfolgte daher im Verantwortungsbereich der R. Daher entfällt für B die Zurechnung des Erfolgs.

Aber: Ein vorsätzliches, erfolgsverursachendes Eingreifen eines Dritten führt nicht stets zum Ausschluss der Erfolgszurechnung zum Ersttäter. Ordnet sich der Anschlusstäter der Ausgangsgefahr unter, will er etwa die tödlichen Qualen für das Opfer verkürzen (so im „Gnadenschuss“-Fall), wird die objektive Zurechnung bejaht.⁵

Vgl. zur gesamten Problematik des Dazwischentretens Dritter auch das Problemfeld „Wann schließt das Dazwischentreten Dritter den Zurechnungszusammenhang aus?“: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/dritte/>

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 212 Abs. 1 StGB ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

B hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁴ Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 286.

⁵ Vgl. dazu Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 24, 88 f.

C. Strafbarkeit des B nach §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Hinweis: Natürlich seid Ihr mit der Versuchsprüfung noch nicht vertraut und deren Kenntnis wird an dieser Stelle nicht vorausgesetzt (also keine Sorge!). Es ist aber wichtig, sich von vornherein zu merken, dass bei fehlender Kausalität oder obj. Zurechnung bei einem Erfolgsdelikt oftmals ein Versuch zu prüfen bleibt, sofern dieser unter Strafe steht (vgl. § 23 Abs. 1 StGB).

Durch die gleiche Handlung könnte sich B jedoch wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Vorprüfung

1. Nichtvollendung

Hier trat zwar der Tod des J ein. Jedoch war dieser dem B nicht objektiv zurechenbar. Daher ist eine Vollendung durch B nicht eingetreten.

2. Versuchsstrafbarkeit

Der Versuch eines Verbrechens, hier eines Totschlags (vgl. § 12 Abs. 1 StGB), ist gem. § 23 Abs. 1 StGB strafbar.

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

Hinweis: Weil beim Versuch der objektive Tatbestand definitionsgemäß nicht erfüllt worden ist, prüft man nach der „Vorstellung des Täters von der Tat“ (§ 22 StGB), also subjektiv, ob das, was er sich vorgestellt hat, den objektiven Tatbestand verwirklicht hätte, wäre es eingetreten. Man prüft also – ganz grob – umgekehrt: erst subjektiv, dann objektiv.

B müsste mit Tatentschluss gehandelt haben. Dies erfordert Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale des § 212 Abs. 1 StGB. Laut Sachverhalt handelte B mit Tötungsvorsatz, insbesondere ging er davon aus, dass sein Schlag zum Tod des J führen würde.

2. Unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung

Hinweis: Im „Unmittelbaren Ansetzen“ liegt das objektive Element des Versuchs. Zwar ist die Vorstellung des Täters, also etwas Subjektives, maßgeblich. Es ist bis dahin nur die Gesinnung des Täters im Spiel. Diese muss sich aber zumindest teilweise in der Lebenswirklichkeit manifestiert haben (sonst würde man den bloßen „bösen Gedanken“ bestrafen). Der Täter muss also mit der Tatausführung begonnen haben (wie dies genau zu bestimmen ist, besprechen wir noch im Laufe des Semesters).

B müsste gem. § 22 StGB zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt haben. Ein unmittelbares Ansetzen ist gegeben, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschritten und objektiv eine Handlung vorgenommen hat, die ohne wesentliche Zwischenschritte zur Tatbestandsverwirklichung führen soll.⁶ Hier hat B die tatbestandliche Handlung bereits vorgenommen, mithin unmittelbar angesetzt.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

IV. Persönliche Strafausschließungs-, Strafaufhebungsgründe

B könnte jedoch vom Versuch gem. § 24 StGB zurückgetreten sein. B geht beim Verlassen des Tatorts davon aus, J sei bereits tot. Ein Rücktritt kommt bereits mangels Freiwilligkeit nicht in Betracht.

V. Ergebnis

B hat sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

⁶ Rengier Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 34 Rn. 22; BGH NSTz 2013, 156, 157.

Zweiter Tatkomplex: Die Psycholyse

Strafbarkeit des A nach §§ 223 Abs. 1 StGB

Indem er B die Tabletten gab, könnte sich A wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Körperliche Misshandlung

A könnte B körperlich misshandelt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB). Eine körperliche Misshandlung ist jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁷ B erlitt starke Krämpfe, die ihm Schmerzen zufügten. Sein Wohlbefinden litt darunter erheblich. Folglich ist eine körperliche Misshandlung gegeben.

b) Gesundheitsschädigung

Zudem könnte A den B auch an der Gesundheit geschädigt haben (§ 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB). Darunter versteht man jedes Hervorrufen, Steigern oder Aufrechterhalten eines krankhaften Zustandes, wobei jeder Zustand krankhaft ist, der nicht nur unerheblich vom Normalzustand negativ abweicht.⁸ B geriet in einen Rauschzustand, in dem sein Bewusstsein getrübt war. Das ist ein nachteilig abweichender körperlicher Zustand.⁹ Eine Gesundheitsschädigung liegt damit vor (a.A. gut vertretbar, etwa mit der Argumentation, die Bewusstseinsbeeinträchtigung müsse zumindest zur Bewusstlosigkeit führen¹⁰).

c) Kausalität

Die Übergabe der Tabletten müsste kausal für die körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung des B gewesen sein. Hätte A dem B nicht die Drogen gegeben, hätte B sie nicht einnehmen können. Somit ist Kausalität zu bejahen.

⁷ *Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT I*, 43. Aufl. 2019, Rn. 216.

⁸ *Wessels/Hettinger/Engländer Strafrecht BT I*, 43. Aufl. 2019, Rn. 219.

⁹ Vgl. BGH NJW 1970, 519.

¹⁰ So BeckOK/*Eschelbach*, 43. Ed. (Stand: 01.08.19), § 223 Rn. 27

d) Objektive Zurechnung

Schließlich müsste der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar sein. Hier könnte sich B freiverantwortlich selbst geschädigt haben. Das Handeln des A wäre dann nicht als rechtlich missbilligte Gefahrschaffung zu bewerten, denn nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit ist jeder grundsätzlich nur für sein eigenes Verhalten verantwortlich.¹¹ Eine freiverantwortliche (oder eigenverantwortliche) Selbstschädigung hat zwei Voraussetzungen:

Erstens muss sich das Opfer *selbst* schädigen (= Abgrenzung von der Fremdschädigung). Dafür muss es die Tatherrschaft über den Verletzungsakt haben, d.h. es muss das Geschehen beherrschen.¹²

Hinweis: Dieses Kriterium der Tatherrschaft spielt auch bei der Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme eine Rolle; dazu kommen wir im weiteren Verlauf der Veranstaltung.

Hier gab A dem B zwar die Tabletten, B schluckte die Tabletten aber ohne Hilfe des A, konnte also selbst entscheiden, ob er sie einnehmen wollte. Damit lag die Herrschaft über das Tatgeschehen bei ihm. Etwas Anderes könnte sich aber aus der Überlegung ergeben, A als Arzt und Beschaffer der Drogen könnte möglicherweise ein überlegenes Wissen haben und infolge dieses Wissens das Geschehen beherrschen.¹³ Jedoch wusste auch B um das konkrete Risiko körperlicher Ausfallerscheinungen. Gerade bei einer wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlung mit illegalen Drogen ist das Risiko von Schädigungen ohnehin naheliegend.¹⁴ Mithin schädigte B sich selbst.¹⁵

¹¹ Dazu Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 269.

¹² Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 278.

¹³ Dazu Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 279 ff.; BGH NSTz1986, 266, 267.

¹⁴ Vgl. BGH NSTz 2011, 341, 342.

¹⁵ Der Gedanke des überlegenen Wissens könnte in vertretbarer Weise auch erst bei der Freiverantwortlichkeit angebracht werden (vgl. etwa BGH NSTz 2011, 341, 342).

Zweitens muss die Schädigung *freiverantwortlich* erfolgen. Wonach das zu beurteilen ist, ist umstritten.¹⁶

Hinweis: Die Exkulpationsregeln und Einwilligungskriterien, die im Folgenden eine Rolle spielen, bedeuten einen Vorgriff auf den AT-Stoff und werden erst an späterer Stelle ausführlich behandelt. Sie werden daher hier nur überblicksartig dargestellt. Ihr müsst sie noch nicht im Detail verstehen.

Nach **einer Ansicht** sind die **Exkulpationsregeln** der §§ 20, 35 StGB heranzuziehen.¹⁷ Maßgeblich wäre also, ob das Opfer, wenn es statt sich selbst einen anderen verletzt hätte, wegen § 20 oder § 35 StGB nicht schuldhaft gehandelt hätte. Dafür, dass A sich in einem schuldausschließenden Zustand nach § 20 StGB befand oder in einer Notstandssituation nach § 35 StGB, ist nichts ersichtlich. Nach dieser Ansicht wäre die Schädigung somit freiverantwortlich.

Nach **anderer Ansicht** ist auf die Kriterien zur **Einwilligung** abzustellen.¹⁸ Danach wäre maßgeblich, ob das Opfer, wenn die Tatherrschaft bei einem Dritten gelegen hätte, wirksam in die Verletzung eingewilligt hätte. Die Kriterien der Einwilligung sind: Disponibilität des Rechtsguts, Verfügungsberechtigung, Einwilligungsfähigkeit, das Fehlen wesentlicher Willensmängel und (wenn es um eine Körperverletzung geht) kein Verstoß gegen die guten Sitten i.S.d. § 228 StGB.¹⁹ A war alleiniger Träger seines disponiblen Rechtsguts der körperlichen Integrität, er war mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch in der Lage, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichts zu beurteilen und daher einwilligungsfähig. Ein Verstoß gegen die guten Sitten liegt ebenfalls nicht vor. Möglicherweise könnte er aber über die Auswirkungen der Drogen geirrt und damit unter einem wesentlichen Willensmangel gelitten haben (dieser Gedanke ist ähnlich zu den obigen Ausführungen zu einer möglichen Tatherrschaft des A kraft überlegenen Wissens). B wusste jedoch um das Risiko bei der Einnahme, er befand sich also in keinem Irrtum. Auch nach dieser Ansicht war die Selbstschädigung daher freiverantwortlich.

¹⁶ Vgl. zum Streitstand *Rengier* Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 13 Rn. 80 und (ausführlicher) *Rengier* Strafrecht BT II, 20. Aufl. 2019, § 20 Rn. § 8 Rn. 2 ff.; 21 ff.; *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 275 ff.

¹⁷ *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Hilgendorf* Strafrecht BT, 3. Aufl. 2015, § 3 Rn. 28.

¹⁸ *Kühl* Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017, § 4 Rn. 88; *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 276 f.

¹⁹ *Wessels/Beulke/Satzger* Strafrecht AT, 49. Aufl. 2019, Rn. 566 f.

Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis, eine Stellungnahme kann dahinstehen. Die Einnahme der Drogen durch B stellt eine freiverantwortliche Selbstschädigung dar. Die Körperverletzung ist dem A deshalb nicht objektiv zurechenbar.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Gesamtergebnis

R hat sich wegen Totschlages gem. § 212 Abs. 1 StGB und B sich wegen versuchten Totschlages gem. §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. A hat sich nicht nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.